

6. Publizität

Das Ergebnis der Standorteignungskartierung ist in Kartenform öffentlich zugänglich. Die Bodenbilanz ist öffentlich zugänglich. Die Publikation erfolgt durch die LEL im Infodienst Landwirtschaft – Ernährung – Ländlicher Raum.

7. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

GABl. S. 284

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
Ländlicher Raum zur Änderung der
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
zur Förderung von Investitionen in kleinen
landwirtschaftlichen Betrieben**

Vom 6. April 2022 – Az.: 27-8510.00 –

I.

Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben vom 12. April 2021 (GABl. S. 254) wird wie folgt gefasst:

»Für Stallbauinvestitionen in Laufställe für Rinder, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung der Anlage I der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 18. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung (Premiumförderung) erfüllen und die der Umstellung von der Anbinde- zur Laufstallhaltung dienen, wird ein Zuschuss in Höhe von 40 Prozent gewährt.«

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 7. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

GABl. S. 287

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
Ländlicher Raum über den Neuerlass
der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen
zur Sanierung und den Bau von Tierheimen**

Vom 5. April 2022 – Az.: 34-9185.24 –

1. Neuerlass

1.1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Sanierung und den Bau von Tierheimen vom

1. Dezember 2017 (GABl. S. 716) ist am 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten. Damit auch weiterhin eine Förderung im Rahmen der Verwaltungsvorschrift möglich ist, soll die Vorschrift für ein Jahr weitergelten.

1.2 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Sanierung und den Bau von Tierheimen wird in der im GABl. 2017 S. 716 veröffentlichten Form unter Berücksichtigung der Änderungen in Nummer 2 dieser Verwaltungsvorschrift neu erlassen.

2. Änderungen

2.1. In der Überschrift und in Nummer 3.6 werden die Wörter »Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministeriums Ländlicher Raum« ersetzt.

2.2. In Nummer 6.3 Satz 1 und 2 sowie in Nummer 6.4 werden die Wörter »Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter »Ministerium Ländlicher Raum« ersetzt.

2.3. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

»8. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Sie ersetzt die zum 31. Dezember 2021 außer Kraft getretene Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuwendungen zur Sanierung und den Bau von Tierheimen vom 1. Dezember 2017 (GABl. S. 716).«

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

GABl. S. 287

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz über die Veröffentlichung
der ergänzenden Regelung zur Verwaltungsvorschrift zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) bzgl. der Förderung von über den Wettbewerb RegioWIN2030 ausgewählten Leuchtturmprojekten im Operationellen Programm EFRE 2021-2027**

Vom 22. März 2022 – Az. 45-8435.00 –

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat die Verwaltungsvorschrift zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) vom 9. Juli 2014, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des MLR vom 14.01.2021 (GABl. 2021, S. 101) durch eine EFRE-spezifische Regelung ergänzt.

Die ergänzende Regelung zur Verwaltungsvorschrift, die am 01.04.2022 in Kraft getreten ist, wurde am 22. März 2022 auf der EFRE-Internetseite veröffentlicht. Sie ist allgemein unter <https://2021-27.efre-bw.de/foerderunguebersicht/innovationskapazitaeten/> abrufbar.

GABl. S. 287

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die nichtinvestive Städtebauförderung (VwV-NIS)

Vom 22. März 2022 – Az.: MLW24-252-41/5 –

1 Zuwendungsziel

Ziel der Städtebauförderung ist es, städtebauliche Missstände zu beseitigen und durch integrierte Ansätze unter Beteiligung aller gesellschaftlicher Gruppen die Stadt- und Ortsteile zu stabilisieren, aufzuwerten und die Lebensqualität dort dauerhaft zu verbessern. Dies erfolgt unter anderem durch die Verbesserung der Wohnverhältnisse, die Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes an den demografischen und klimatischen Wandel sowie durch Verbesserung familien-, behinderten- und generationengerechter sozialer Infrastrukturen, um die Nutzungsvielfalt im Quartier zu erhöhen und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Zusätzlich stellt das Land seit 2015 neben den investiven Finanzhilfen auch Fördermittel für nichtinvestive Maßnahmen (NIS-Maßnahmen) im Rahmen der Städtebauförderung als Zuschuss zur Verfügung. Die Förderung dient der Begleitung, Unterstützung und Verstetigung von investiven Maßnahmen in festgesetzten Programmgebieten der Städtebauförderung.

Ein wesentlicher Zweck der nichtinvestiven Städtebauförderung besteht darin, die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit dem Quartier und den sozialen Zusammenhalt vor Ort sowie die lokale Wirtschaft zu stärken und in Ergänzung der städtebaulichen Erneuerung zu lebendigen (Quartiers-) Zentren beizutragen. Hierzu können im Rahmen der NIS-Maßnahmen auch neue (Beteiligungs-) Instrumente und Handlungsstrategien modellhaft erprobt werden.

2 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

2.1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Zuschuss ist dazu bestimmt, im Rahmen bestehender und nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Förderung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR) vom

1. Februar 2019 (GABl. S. 88) geförderter städtebaulicher Erneuerungsgebiete ergänzend zu den investiven Maßnahmen dazu beizutragen, dass gebietsbezogene städtebauliche Missstände behoben oder deutlich und nachhaltig gemildert werden. Das Land gewährt den Zuschuss im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der hier dargelegten Grundsätze sowie unter Zugrundelegung der §§ 23 und 44 LHO, den VV hierzu und den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere der §§ 48, 49 und 49a LVwVfG gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2.2 Zuwendungsgegenstand

Der Zuschuss dient dazu, die Lebensqualität und Nutzungsvielfalt in den Quartieren zu erhöhen, die Generationengerechtigkeit zu verbessern und die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu stärken. Er soll vor allem zur Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration sowie zur positiven Belebung und Stärkung der (Quartiers-) Zentren eingesetzt werden.

Gefördert werden nichtinvestive Maßnahmen, welche die Zwecke des gebietsbezogenen integrierten Entwicklungskonzepts unterstützen und ohne die Zuwendung nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang verwirklicht werden können.

Dies können insbesondere Maßnahmen sein zur

- Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit,
- Integration von Migrantinnen und Migranten,
- Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
- Teilhabe von älteren Menschen am Leben im Quartier,
- Beteiligung und Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner aller Generationen und Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements,
- Verbesserung des Stadtteilimages durch Erhöhung der Nutzungsvielfalt und Stärkung des Zusammenhalts im Quartier,
- Stärkung der bedarfsgerechten Nahversorgung und
- Belebung der (Quartiers-) Zentren.

Gefördert werden zuwendungsfähige Ausgaben für nichtinvestive Maßnahmen abzüglich von Zuschüssen Dritter oder anderer öffentlicher Stellen.